Geschäftsordnung der Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern

(Stand: letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Erste Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juni 2023)

Aufgrund des § 20 Absatz 1 Nummer 1, § 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und § 23 Absatz 1 Nummer 3 des Architekten- und Ingenieurgesetzes (ArchlngG M-V) vom 18. November 2009 (GVOBI. M-V S. 646), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2016 (GVOBI. M-V S. 630) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 Absatz 4 der Hauptsatzung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern vom 25. April 2018 erlässt die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern nach Beschlussfassung der Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern am 25. April 2018 folgende Geschäftsordnung:

<u>Vorbemerkung:</u> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung verschiedener Sprachformen (männlich, weiblich, divers) verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Einladung und Einberufung

Zur ordentlichen Sitzung der Vertreterversammlung lädt der Präsident in Textform mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung ein. Außerordentliche Sitzungen der Vertreterversammlung sind in den Fällen des § 19 Absatz 3 Satz 2 ArchlngG M-V innerhalb von zwei Monaten einzuberufen.

§ 2 Teilnahme

- (1) Die Mitglieder der Vertreterversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Ihre Verhinderung teilen sie der Geschäftsstelle der Kammer rechtzeitig in Textform unter Angabe der Gründe mit. Fehlt ein Mitglied unentschuldigt, ist das im Protokoll festzuhalten.
- (3) Mitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen, melden sich beim Sitzungsleiter ab.
- (4) Jedes Mitglied der Vertreterversammlung ist verpflichtet, sich unter Angabe seines vollständigen Namens in die Anwesenheitsliste einzutragen. Gäste werden in einer gesonderten Anwesenheitsliste geführt.

§ 3 Sitzungsleitung

(1) Das Sitzungspräsidium besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes.

Vorstandsmitglied die Leitung.

(2) Der Präsident der Ingenieurkammer eröffnet, leitet und schließt die Sitzung; er kann die Leitung zeitweilig einem anderen Mitglied des Sitzungspräsidiums übertragen. Ist der Präsident verhindert, übernimmt der Vizepräsident und in dessen Verhinderungsfall das älteste

- (3) Der Sitzungsleiter übt das Hausrecht und die Ordnungsgewalt aus und legt gegebenenfalls die Sitzordnung fest.
- (4) Vor Eröffnung der Sitzung stellt der Sitzungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung fest.
- (5) Der Sitzungsleiter stellt vor Eintritt in die Tagesordnung sowie nach jeder Sitzungsunterbrechung die Beschlussfähigkeit nach § 20 Absatz 2 ArchlngG M-V fest. Wird die Beschlussfähigkeit angezweifelt, ist sie nachzuprüfen.

§ 4 Tagesordnung und Anträge

- (1) Die vorläufige Tagesordnung wird vom Kammervorstand festgelegt. Sie ist der Einladung zur Sitzung beizufügen.
- (2) Die vorläufige Tagesordnung muss alle Anträge enthalten, die bis zur Absendung der Einladung vorliegen.
- (3) Weitere Anträge können bis eine Woche vor Beginn der Sitzung der Vertreterversammlung nachgereicht werden. Über die Tagesordnung beschließt die Vertreterversammlung.
- (4) Später als eine Woche vor der Sitzung oder während der Sitzung gestellte Anträge bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung einer Begründung der besonderen Dringlichkeit und des Beschlusses der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung.

§ 5 Redeordnung

- (1) Rederecht haben die Mitglieder des Vorstandes und jedes Mitglied der Vertreterversammlung. Es wird eine Rednerliste geführt; die Abfolge der Redebeiträge erfolgt nach dieser Liste. Diskussionsbeiträge sollen möglichst kurz gefasst werden und 5 Minuten nicht überschreiten. Eine beabsichtigte Überschreitung der Redezeit ist zu begründen. In Zweifelsfällen entscheidet der Sitzungsleiter über das Rederecht bzw. die Rednerabfolge. Der Präsident, die Vorstandsmitglieder und Vertreter der Aufsichtsbehörde haben das Recht, abweichend von der Rednerabfolge zu sprechen.
- (2) Den Schluss der Rednerliste oder den Schluss der Debatte kann der Sitzungsleiter oder ein Vertreter beantragen. Sie wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung beschlossen. Vor der Abstimmung ist einem Antragsgegner das Wort zu erteilen. Zu einem durch Abstimmung erledigten Gegenstand kann das Wort nicht mehr erteilt werden.
- (3) Das Rederecht für Gäste erteilt der Sitzungsleiter.
- (4) Erstreckt sich die Rede nicht ausschließlich auf den Beratungsgegenstand, kann der Redner vom Sitzungsleiter aufgefordert werden, zur Sache zu sprechen. Bleibt dies trotz Wiederholungen erfolglos, kann dem Redner vom Sitzungsleiter das Wort entzogen werden. Wer das Wort hat, darf nur vom Sitzungsleiter unterbrochen werden.
- (5) Bei Verletzung der Ordnung durch Worte oder Handlungen kann der Sitzungsleiter Ordnungsrufe erteilen. Bei andauernden Störungen kann der Sitzungsleiter die Versammlung unterbrechen oder schließen.

§ 6 Abstimmungsregeln

Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern das Architektenund Ingenieurgesetz M-V, die Hauptsatzung oder diese Ordnung nichts anderes bestimmen. Abgestimmt wird in der Regel offen durch Stimmkarten. Wortmeldungen nach der Abstimmungseröffnung sind, auch zur Geschäftsordnung, nicht mehr zugelassen.

§ 7 Protokoll

Über das Ergebnis der Beratungen wird ein Protokoll gefertigt. Es ist vom Protokollanten und dem Sitzungsleiter zu unterschreiben. Persönliche Erklärungen sind auf Verlangen wörtlich zu protokollieren.

Das Protokoll muss mindestens enthalten:

- Liste der Anwesenden
- Auflistung der unentschuldigt Fehlenden
- Beginn und Ende der Sitzung
- Tagesordnung
- Beschlüsse einschließlich Abstimmungsergebnisse.

Das Protokoll wird den Mitgliedern der Vertreterversammlung und der Aufsichtsbehörde spätestens 6 Wochen nach der Sitzung elektronisch übersandt. Das Protokoll gilt als gebilligt, wenn Einwendungen in Textform nicht innerhalb von vier Wochen nach Absendung bei der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer M-V eingehen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.